

Merkblatt
des Vorprüfungsausschusses
"Fachanwalt für Informationstechnologierecht"
der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

1. Klaus Brisch (Vorsitzender), BridgehouseLaw Cologne
Bonner Str. 271, 50968 Köln
2. Dr. Helmut Redeker, Kanzlei: Heinle,
Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn
3. Dr. Marcus Werner, RAe Amelung, Brüning, Werner
Wankelstr. 9, 50996 Köln

Stellvertretendes Mitglied:

Klaus Gennen, LLR LegerlotzLaschet Rechtsanwälte
Mevissenstraße 15, 50668 Köln

2. Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung

- Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ (Antragsschreiben mit ausdrücklichem und unmissverständlichem Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltserlaubnis)
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung
- Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Informationstechnologierecht
- Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Informationstechnologierecht

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 i.V.m. § 6 FAO)

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang. Sie muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind, § 6 Abs 2 b FAO.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

- Beifügung der mindestens drei Aufsichtsarbeiten (der Aufgabentext und die Bearbeitung durch den Antragsteller) und ihre Bewertung, § 6 Abs. 2 lit. c FAO.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird geführt durch die Bearbeitung einer Anzahl von 50 Fällen, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

Die Bearbeitung dieser Mandate muss in einer Weise dargestellt und belegt werden, die dem Vorprüfungsausschuss eine materielle Prüfung und Handhabung der Gewichtungsklausel (§ 5 letzter Satz FAO) ermöglicht. Dies erfordert Angaben, die zumindest im Sinne einer summarischen Vorbewertung zu beurteilen gestatten, welcher Art und Schwierigkeit die im Einzelfall zu lösenden Fragen waren und welchem der nach § 14k FAO maßgeblichen Teilbereiche sie zuzuordnen sind, die ferner möglichst genau erkennen lassen, welchen Aufwand anwaltlicher Tätigkeit die Bearbeitung des einzelnen Falles erfordert hat.

Im Rahmen der Gewichtung werden in der Regel einmalige Beratungen nur mit 0,5 Punkten bewertet. Fälle, in denen der Antragsteller sowohl im vorgegerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren bzw. im gerichtlichen Verfahren in mehreren Instanzen tätig war, werden im Rahmen der Gewichtung mit mehr als einem Punkt bewertet, jedoch zählt nicht jeder Verfahrensabschnitt als eigenständiger Fall.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit aller tatsächlichen Angaben und die Tatsachen, dass die von ihm vorgelegten Arbeitsproben von ihm persönlich und

weisungsfrei bearbeitet wurden und in einem Verfahren eingereicht worden sind, anwaltschaftlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Eigenes Aktenzeichen und ggf. gerichtliches Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Daneben sollte die Fallliste noch folgende Angaben beinhalten:

- Laufende Nummer
- Kurztitel ggf. abgekürzt
- Teilbereich gem. § 5 S. 1 lit. r) i.V.m. § 14k FAO

Wenn ein Fall sowohl im vorgerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren bzw. im gerichtlichen Verfahren in mehreren Instanzen betrieben wurde, sollte dies bei der Angabe des Umfangs und der Tätigkeit gekennzeichnet und davon Abstand genommen werden, jede Instanz als gesonderten Fall aufzuführen.

Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

6. Sonstiges

Antragsteller, die sich für die Zusammensetzung des zuständigen Vorprüfungsausschusses interessieren, sollten bereits mit dem Antrag um die entsprechende schriftliche Mitteilung nach § 22 Abs. 3 FAO bitten.

Verwaltungsgebühr gem. § 1 der Gebührenordnung für Fachanwaltschaftssachen der Rechtsanwaltskammer Köln: 300,00 €. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

Anlage : Muster Fallliste

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---------------|--------------------------|------------------------|--|------------------------------|
| Lfd. Nr.: Aktennr.: Aktenz.: | Rubrum | Teilbe- reich | Beginn Ende | Tätigkeit sachliche rechtliche Streitpunkte sowie und | Verfahrens- stand |
| 01 | | | | | |
| 02 | | | | | |
| 03 | | | | | |

Stand 8. Juni 2007